

Dienstgeberbrief

RK Mitte 3/2022

vom 07. Juli 2022

Herausgegeben von
Dienstgeberseite der RK Mitte
Detlef Böhm, Vinzenz du Bellier, Stefan Dümler,
Matthias Färber, Silvia Feuerstein, Andreas Franken,
Yvonne Fritz, Werner Hemmes, Ute Lehmann,
Heinz Palzer, Burkhard Tscheschner

Redaktion und Kontakt:
**Geschäftsstelle der Dienstgeberseite
der Arbeitsrechtlichen Kommission**
Marcel Bieniek
Dreisamstr. 15, 79098 Freiburg
Telefon (07 61) 200-786, Fax -790
E-Mail: info@caritas-dienstgeber.de
www.caritas-dienstgeber.de

Bericht von der Sitzung der RK Mitte am 07. Juli 2022 in Frankfurt am Main

Themen

- Tarifabschluss für Ärzte – Beschluss zur 1:1 Übernahme
- Tarifierung der Ausbildungsbedingungen für Heilerziehungspflegerinnen – Beschluss
- Arbeitszeit im Gebiet der neuen Bundesländer im Geltungsbereich der RK Mitte – Beschluss
- Nächste Sitzung

1. Tarifabschluss für Ärzte – Beschluss zur 1:1 Übernahme

Die Regionalkommission Mitte hat die im Beschluss der Bundeskommission zum Ärztetarif vom 30.06.2022 enthaltenen mittleren Werte unverändert (1:1) für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt. Damit gilt im Bereich der Regionalkommission Mitte u.a. eine Erhöhung des Erholungsurlaubs für Ärztinnen auf 31 Urlaubstage zum 01.01.2022 sowie eine Erhöhung der Vergütungssätze um 3,35 Prozent zum 01.07.2022.

Für den Zeitraum vom 01.10.2021 bis zum 30.06.2022 wird zudem eine Einmalzahlung auf Grundlage der Differenz eines potentiellen neuen Tabellenentgeltes zum tatsächlich ausgezahlten Tabellenentgelt gewährt – erhöht um Pauschalen für den Fall, dass im Zeitraum ein Bereitschaftsdienst, ein Rettungsdienstesinsatz oder Mehr- bzw. Überstunden geleistet wurden. Die Einmalzahlung ist im Bereich der Regionalkommission Mitte bis zum 31.10.2022 auszuführen.

Den Beschluss der Bundeskommission, weitere Informationen sowie die Pressemitteilung der Caritas-Dienstgeber zu diesem finden Sie [hier](#). Zum Ärzteabschluss veranstaltet die Geschäftsstelle der Dienstgeberseite ein Onlineseminar, das sich vornehmlich an Geschäftsführerinnen und Personalleiter katholischer Krankenhäuser richtet. Informationen zu den Terminen sowie zur Anmeldung finden Sie [hier](#).

2. Tarifierung der Ausbildungsbedingungen für Heilerziehungspflegerinnen – Beschluss

Die Regionalkommission Mitte hat nunmehr die Geltung und damit Anwendung des entsprechenden Abschnittes I des Teils II der Anlage 7 AVR beschlossen. § 3 Abs. 1 des Abschnittes bestimmt nunmehr für den Bereich der Regionalkommission Mitte die neue Anwendung. Die Regionalkommission Mitte hat die Höhe der Ausbildungsvergütung dergestalt festgelegt, dass sie der Höhe der Ausbildungsvergütung für die Ausbildung zur Pflegefachperson folgt. Für die konsekutive Heilerzieherausbildung verbleibt es – wie bisher – bei der Regelung des Praktikums nach Ende der schulischen Ausbildungsphase nach Abschnitt H des Teils II der Anlage 7 AVR und ggf. einer Vergütung für die während des schulischen Ausbildungssteils erfolgenden Praktika im Rahmen des Abschnittes B der Anlage 7b AVR.

Die Anwendung ab 01.08.2022 gilt auch für dann bereits bestehende Ausbildungsverhältnisse der praxisintegrierten HEP-Ausbildung. Dies hat die Regionalkommission Mitte in einem neuen, nur für den Bereich der Regionalkommission Mitte geltenden § 6 des Abschnittes I des Teils II der Anlage 7 AVR im Rahmen einer Übergangsregelung festgelegt. Von dieser grundsätzlichen Anwendung ab dem 01.08.2022 kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden; in solchen Fällen finden die Regelungen des Abschnittes I des Teils II der Anlage 7 AVR jedoch spätestens ab dem 01.08.2023 Anwendung. Dies resultiert aus den unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen zur HEP-Ausbildung im Bereich der Regionalkommission Mitte. So wird z.B. in der modularen Ausbildungsform in Rheinland-Pfalz der Bildungsgang ausdrücklich „in Teilzeitunterricht“ geführt, was im Zusammenhang mit der Tatsache, dass es sich formal um eine Weiterbildungsaufgabe handelt, zu parallel weiter bestehenden Dienstverhältnissen führt.

Die Regionalkommission Mitte geht zur Abgrenzung davon aus, dass die Anlage 7 AVR mit dem Abschnitt I des Teils II dann zur Anwendung kommt, wenn das Dienstverhältnis zum Zwecke der Ausbildung begonnen wurde, was auch etwaige Vorbereitungspraktika zur Erreichung der für den Ausbildungsgang erforderlichen Vorqualifikation umfassen kann.

3. Arbeitszeit im Gebiet der neuen Bundesländer im Geltungsbereich der Regionalkommission Mitte – Beschluss

Die Regionalkommission Mitte hat beschlossen, dass ab dem 01.01.2023 für Mitarbeitende der Anlagen 31, 32 und 33 AVR in dem Gebiet der neuen Bundesländer, das in den Bereich der Regionalkommission Mitte fällt, die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich der Pausen durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich beträgt. Bis zum 31.12.2022 beträgt die Wochenarbeitszeit dieser Mitarbeitenden durchschnittlich noch 40 Stunden. Für Mitarbeiter im benannten Gebiet, auf welche die Anlage 5 AVR Anwendung findet, gilt bisher bereits eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 39 Stunden.

4. Nächste Sitzung

Die nächste Sitzung der Regionalkommission Mitte findet am 03.11.2022 in Frankfurt am Main statt.

Hinweis

Der Newsletterversand wird im Zusammenhang mit dem neuen Webauftritt der Caritas-Dienstgeber umgestellt. Sie erhalten die regionalen DG-Briefe jetzt als HTML- sowie als PDF-Version.

Wenn Sie die regionalen DG-Briefe bisher an einen eigenen Empfängerkreis weitergeleitet haben, informieren Sie gern Ihre Adressaten, dass die DG-Briefe ab sofort für alle frei zugänglich sind und selbst abonniert werden können.

[> Zum Abo der regionalen DG-Briefe](#)